

Leitfaden für die Bearbeitung bei Todesfällen im Volkslauf/Straßenlauf

Grundsatz:

Für die Bearbeitung ist grundsätzlich der Volkslaufwart zuständig, bei dem der Todesfall auftritt, egal aus welchem Bundesland der Verstorbene kommt.

Folgende Arbeitsschritte sind erforderlich:

1. Veranstalter, bei dem der Todesfall aufgetreten ist verständigt seinen Landesvolkslaufwart
2. Landesvolkslaufwart bittet um folgende Zuarbeit:
 - a) kurze Sachverhaltsschilderung (für Härtefondsverwalter+Versicherung)
 - b) Sterbeurkunde (für Härtefondsverwalter+Versicherung)
 - c) Anschrift und Bankverbindung Hinterbliebene (Härtefonds+Vers.)
 - d) Sterbeurkunde + Erbschein (nur für die Sportversicherung)
3. Die Unterlagen a) – c) schickt der VL-Wart an den Härtefonds-Verwalter m.d.B. um Entscheidung im Rahmen der „Dreierkommission“ und danach um Anweisung des Härtefondsbetrages (i.d.R. 1500 €) an die Hinterbliebenen.
4. War der Verstorbene Angehöriger eines Mitgliedsvereines im Landessportbund und hat im offiziellen Vereinsauftrag an dem Lauf teilgenommen, ist die entsprechende Sportversicherung des Bundeslandes zuständig und durch den Heimatverein eine Sport-Schadenmeldung auszufüllen und der Versicherung zuzuschicken. Sobald das Versicherungsbüro den Erbschein hat, wird er den Hinterbliebenen gem. Erbschein die Entschädigungssumme (in den Landessportbünden in unterschiedlicher Höhe) anweisen.
5. War der Verstorbene nicht im offiziellen Vereinsauftrag bzw. nicht mit Wissen oder ausdrücklicher Zustimmung seines Heimatvereins an den Start gegangen oder aber ist er kein Mitglied in einem Verein des Landessportbundes, dann ist die Sportversicherung des Landessportbundes zuständig, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat (nicht immer identisch), sofern dieser für aktiv teilnehmende Nichtmitglieder eine Zusatzversicherung abgeschlossen hat.
6. Wurde diese Zusatzversicherung nicht abgeschlossen, bleiben im Fall 5. die Hinterbliebenen gem. Erbschein ohne Entschädigung.

F.d.R.d.A.:

Claus Baumann
Berater VL im DLV